

Leistungsbeschreibung

Erweiterung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung Rahmenvereinbarung,

Laufzeitbeginn: 01.05.2026,

Laufzeit: 30.04.2027 oder bis Erreichen der Auftragssumme

Die in diesem Leistungsverzeichnis erfassten Arbeiten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten/ bis Erreichen der Auftragssumme ausgeschrieben. Die Rahmenvereinbarung kann bei beiderseitiger Willenserklärung 2x um weitere 12 Monate verlängert werden (siehe hierzu auch die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“.

Vorbemerkungen

Nachfolgende Arbeiten sind für die Straßenbeleuchtungsanlage im Stadtgebiet Rheinbach geplant:

- 1.) Maßnahmen die sich durch eine Umstellung von einer Versorgung aus der Freileitung auf eine Erdkabelgebundene Versorgung ergeben. Die Erdkabelverlegungsarbeiten erfolgen in Form einer Beilegung mit dem EVU „Westnetz“, in diesem Zuge werden dann auch Bodenhülsen gesetzt in welche das Erdkabel als Schlaufe eingezogen wird.
Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist das betriebsfertige aufstellen von ca. 15 Laternen.
- 2.) Ergänzung der Straßenbeleuchtungsanlage in kleinstem Umfang, inkl. Herstellung einer Erdkabelstrecke in Fahrbahn/ Bürgersteig und unbefestigten Bankettstreifen)
- 3.) Arbeiten an ca. 30 einzelnen Lichtpunkten, die sich durch Unfallschäden und andere plötzliche Belange ergeben. Diese Arbeiten sind i.d.R. innerhalb von wenigen Tagen bis zu 2 Wochen auszuführen.
- 4.) Aufstellen, Demontage oder Austausch von Schaltstellen für die Straßenbeleuchtung (Schaltschrank in der Regel 3-teilig, Abmessungen inkl. Leichtbausockel/Bodenteil Höhe = 1,73m, Längsseite = 0,785m, Breite = 0,32m)
- 5.) Beantragung, Montage- und/ oder Demontage von Schalt und Messeinrichtungen beim EVU „Westnetz“.

Da die Maßnahmen durch die Finanzbuchhaltung erfasst werden, müssen die Aufmaße, Massenermittlung und Rechnung so gegliedert sein, dass die Kosten für jede aufgeführte Beleuchtungsmaßnahme separat ersichtlich sind (Teil-Schlußrechnungen).

Materialien wie Erdkabel, Muffen, Maste, Erdkabelübergangskästen, Sicherungen, Leuchtenkabel und Leuchten werden durch die Stadt Rheinbach gestellt, der verarbeitete Materialumfang ist in den Aufmaßen zu dokumentieren.

Die Erd- und Straßenbauarbeiten dürfen nur durch konzessionierte Straßenbauunternehmen ausgeführt werden. Die Qualifikation des Unternehmens (i.d.R. die Handwerkskarte der Handwerkskammer) ist der städtischen Tiefbauabteilung vor Auftragserteilung nachzuweisen.

Die für Straßensperrungen und sonstige Verkehrsbeschränkungen erforderlichen Anordnungen sind sofort nach Auftragserteilung schriftlich unter Beifügung eines Verkehrszeichenplans beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rheinbach einzuholen.

Weiterhin sind die vom Ordnungsamt, dem Straßenbulasträger und der Polizei zur Aufrechterhaltung, Sicherung und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Straßenverkehrs während der gesamten Bauzeit bis zum Abschluss der Arbeiten als erforderlich angeordneten Maßnahmen der StVO weisungsgemäß durchzuführen, wie Herstellung, Unterhaltung, Beleuchtung und Beseitigung der Sperren, Umleitung etc. innerhalb und außerhalb des Baustellengeländes, sofern sie mit den Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Alle für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen, hier sind vor allem die Bestimmungen der RSA „Richtlinie für Arbeitsstellen an Straßen“ zu beachten, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Gestellung der für die Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlichen Geräte, Lieferungen und Leistungen ist Sache des Auftragnehmers. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen werden nicht besonders vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken während der Baumaßnahme sind vom Auftragnehmer sicherzustellen und werden nicht besonders vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den Versorgungsbetrieben über etwa vorhandene Versorgungsleitungen, und die Lage derselben, genaue Unterlagen zu beschaffen. Während der Arbeiten sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Anweisung und unter Anleitung der Beauftragten der Versorgungsbetriebe durchzuführen. Eine besondere Vergütung für die oben angeführten Arbeiten erfolgt nicht.

Die Beschaffung von Bauwasser und Baustrom ist Sache des Auftragnehmers. Er führt die dazu nötigen Verhandlungen direkt mit den Versorgungsbetrieben und rechnet auch mit diesen ab.

Rheinbach, den 12. März 2026
Fachbereich VI, Fachgebiet 66,
Tiefbau/ Infrastruktur/ Gewässer